Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 221.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 10 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 20 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Das Cantonsgericht Sentis beschwert sich über eine Censur und Weisung des B. Justizministers und begehrt aus Anlaß mehrerer über diesen Punkt vor ihm waltenden wichtigen Rechtshändeln zu seinem Verhalt schleunigen Aufschluß über die Frage: Ob einer Parthey nach versäumter Abtreibung ihres Cassationsbegehrens vor dem Ob. Gerichtshof, von dem gesetzgeb. Rath die Rechtswohlthat der Revision zu gestatten sey? Da die Gesetze über dieses neue Ereigniß nichts verhängen, so trägt die Commißion an, die Sache dee Civilgesetzg. Commißion zur Untersuchung zu übergeben. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Unterm 25. Weinm. haben Sie den Vollz. Rath eingeladen, über das Begehren der Höfe Hergis und Schwiebogen in der Gemeinde Emmetten Distr. Stanz, in die Pfarrey Seelisberg eingepfarrt zu werden, die nähern Erkundigungen, hauptsächlich das Befinden der Gemeinde Emmetten einzuziehen und Ihnen mitzutheilen. Der Vollz. Rath entspricht hiemit Ihrer Einladung und übersendet Ihnen sowohl dieses Befinden der Gemeinde Emmetten, als auch die übrigen auf dieses Geschäft Bezug habenden Schriften.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Die Verwaltungskammer des Cant. Baden kommt mit der Bemerkung ein, daß für die Versteigerung der Lehenhöfe zu Heydegg, der Distriktshauptort Sarmenstorf, welchen das Gesetz anweist, sehr unschicklich sey, indem viele Leute wegen der Entlegenheit sich abhalten ließen, der Steigerung beyzuwohnen.

Die Kammer glaubt, daß es weit vortheilhafter für das Interesse der Nation wäre, wenn die Versteigerung dieser Lehenhöfe in der Nähe abgehalten würde, und sucht daher um die Erlaubniß an, das Schloß Heydegg selbst oder Hitzkirk, in welcher Gegend alle diese Höfe liegen, zum Local auswählen zu dürfen.

Wir legen Ihnen B. G. die Frage zum Entscheid vor, ob für diesen und andere Fälle, wo es das Interesse der Nation offenbar erheischen würde, nicht eine Ausnahme des Gesetzes möglich wäre?

Am 16. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 17. Dec.

Präsident: Koch.

Die beyden Entlassungsbegehren des B. Distriktsrichters Rusconi von Bellinzona und des B. Cantonsrichters Herrenschwand von Freyburg werden, in Folge des gegebenen Gesetzes über die Entlassungen der öffentlichen Beamten, an den Vollz. Rath gesandt.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die Tilgung der rückständigen Gehalte der Beamten wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 906) und zu näherer Erdaurung wieder an die Commißion zurückgewiesen.

Das Gutachten der Civilgesetzg. Commißion über die Vereinigung der Gemeinde Höchstetten mit der zu Koppigen, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 915, 16.)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, der den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek einen neuen Credit von 800 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Eine erst unterm 11. Dec. von dem B. Heinr. Hunziker von Gondischwyl C. Argau eingereichte, aber vom 15. Aug. datirte Petition, samt angeschlossener Procedur, liefert einen merkwürdigen Beytrag zu dem Tagsverfahren im Polizey- und Justizfache. Der Petent losgesprochen durch das Cant. Gericht Bern und dem O. Gerichtshof, vom angeschuldeten Frevel eines Steinwurf in ein Fenster, für welchen er gefänglich eingesezt, criminalisch verhört und von den gerichtlichen Behörden im C. Argau als schuldig verfällt worden war, sucht nun seit 6 Monaten einen unpartheyischen Richter, um das Distriktsgericht Kulm wegen der von ihm erlittenen gerichtlichen Mißhandlung um Entschädniß rechtlich zu belangen, und kann ihn nirgends finden. Als ein mittelloser Mann sucht er auch einen Anwald pro deo; freywillig kann er aus Furcht vor der Ungnade der richterlichen Behörden, zur Schande der Advokatur keinen finden, und niemand will ihm einen ex officio zuordnen. In dieser Verlegenheit beschwert sich der Petent über die Behörden, von dem Reg. Statthalter des Cantons Argau an bis auf den Vollz. Rath, an die er sich gewendet hat und ruft nun Sie B. G. um Hilfe und Wegweisung um so mehr an, da laut einer lezthin in Bern verfaßten an ihn erlassenen Kundmachung, das Bezirksgericht Kulm ihn für seinen frechen Versuch, es angreiffen zu wollen, mit einer Kostensaction bedrohet. — Wird an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen.

2. B. Althauptm. Jakob Egli von Giebschwyl D. Wald C. Zürich, unterstüzt von dasiger Munizipalität, bewirbt sich um ein Salzbüttepatent. Wird der Vollziehung, als von der die Salzadministration abhängt, überwiesen.

3. B. Affolter, D. Ger. Schreiber von Solothurn, bittet um Bestimmung der Gehalte der Distr. Gerichtschreiber, damit auch sie gleich den übrigen Beamten auf die Loosung der zum Verkauf ausgeschriebenen Nationalgüter angewiesen werden mögen. Wird an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen.

4. Mehrere Gemeinden im Distr. Willisau C. Luzern stellen zur Sicherung des Eigenthums vorzüglich der Waldungen und zu Verhütung einer drohenden Menge von Prozessen die Nothwendigkeit vor: das Gesetz v. 13. Dec. 98 in Betreff der Baufreyheit näher und auf gewisse Bedingungen zu bestimmen. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

5. Wegen begkaubter Theilnahme an dem im Apr. 99 im C. Solothurn ausgebrochenen Aufstand, wurden durch einen Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 10. Juni 1800, die Gemeinden Reutternen, Längendorf, Bellach und Oberdorf Distr. Solothurn, zusammen zu einem Beytrag von L. 240 an die auf L. 7200 sich belauffenden Empörungsunkosten verfällt. Hätten diese Gemeinden einigen Antheil an jenem Aufruhr gehabt, so würden sie sich beeilt haben, diesen an sich geringen Beytrag zu liefern; da aber beyliegender Extract der sub 9. May 99 von dem Distr. Statth. zu Solothurn dem damaligen Reg. Commissär Huber zugestellten Zeugnisse nicht nur beweiset, daß diese 4 Gemeinden an dem Aufstand keinen Theil genommen, „sondern daß sie jederzeit als ruhige und dem Gesetz gehorsame Bürger sich verhalten", ja sogar die einen von ihnen Einladungen und Drohungen, um den empörten Gemeinden beyzutreten, von sich gestossen haben, so schmerzt es nun diese 4 Gemeinden, sich mit den Schuldigen in eine Classe gesezt zu sehen, und sie rufen daher die Gesetzgebung um ihre gerechte Fürsprache bey dem Vollz. Rath an. Ein bloßes Mißverständniß kann die Repartition der Empörungskosten auf diese, theils schuldlose theils verdienstliche Gemeinden, veranlaßt haben; um diesen Irrthum zu redreßiren wird es also hinlänglich seyn, die Bittschrift der 4 Gemeinden samt Bey-

lagen der Vollziehung zu übersenden und solche einzuladen, falls sie den 4 Gemeinden nicht willfahren zu können glaubte, der Gesetzgebung darüber Bericht zu erstatten. Angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Die nachfolgenden sechs Numern, sind Neujahrs-Geschenke für die Jugend, welche nach einer sehr alten und löblichen Sitte, in Zürich am 2ten Januar von verschiedenen Gesellschaften an die Jugend ausgetheilt werden. (Wir haben die Stücke für 1799 im Schweiz. Republikaner vom 15. Jan. 99, B. 2. S. 430 — 32, angezeigt.)

1. Erstes Neujahrblatt der Zürcherschen Hülfsgesellschaft, zum Nutzen und Vergnügen der vaterstädtischen Jugend. 1801. 4. 15 Seiten mit Kupfer, (eine Kriegsscene von 1799, in der Nähe Zürichs darstell.nd.)

Dieser erste der helvetischen Hülfsgesellschaften, die im Herbstmonat 1799 sich bildete, und deren Einrichtung und Rechenschaft in unsern Blättern ist mitgetheilt worden, macht die Jugend mit ihren Zwekken, des thätigen Mitleidens, der Wohlthätigkeit und der Barmherzigkeit bekannt.

2. An die Zürcherische Jugend auf das Jahr 1801. Von der Naturforschenden Gesellschaft. Drittes Stück. 4. S. 8. Mit dem von Lips gestochenen Portrait von Rudolph Schintz, und einer ausgemalten Tafel mit Krebsen.

Enthält einen Abriß der Lebensgeschichte des um vaterländische Geschichte und Landwirthschaft sehr verdienten Pfarrer Rud. Schintz von Zürich, der im J. 1790 starb. Der Abriß ist mit zweckmäßiger Hinsicht auf die Jugend, von dem Sohne des Verstorbenen, dem jgr. Dr. Schintz, bearbeitet.

3. Zürich am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Gewidmet der Zürcherischen Jugend von der Gesellschaft auf dem Musiksaal. 4. Zürich, bey Bürkly 1801. Ein Bogen mit Kupfer und Musick.

Der Text ist noch von dem verewigten Lavater: er enthält Hofnungen, Wünsche und Räthe, auf den Altar des Vaterlands gelegt. Als Probe setzen wir ein paar Strophen her:

Schwebt nicht in hohen Idealen,
Die euch nur goldne Zeiten mahlen,
Beym Wachsthum von Vernunft und Licht.
Es wird der Adams Söhne keiner
Durch rednersche Decrete reiner —
Gebieten läßt sich Tugend nicht.

O fodert nicht Unmöglichkeiten
Von Menschen, die von allen Seiten
Begierlichkeit, zu Sclaven macht.
Wer will, ohn' Adlers Aug' und Schwingen,
Dem Adler gleich, zur Sonne dringen?
Ist der nicht Thor, des Jeder lacht?

O Väter, Mütter, Söhne, Töchter,
Vernehmt mich, künftige Geschlechter!
Nicht wegvernünftelt Ruh und Glück,
Erfahrung lehr' euch weise werden.
Vollkommenheit ist nicht auf Erden.
Erträumt sie — und Ihr sinkt zurück.

4. Neujahrsgeschenk für die Zürchersche Jugend, von der Musikgesellschaft ab der deutschen Schule. Auf das Jahr 1801. Der Schweizerknabe an sein Vaterland. Zürich bey Bürkly. 1 Bogen m. Kupf. (von Lips u. Beyel) u. Musick.

Die Künstler stellen uns auf dem Bilde, liebliche Kinder dar, die um des Vaterlandes Leiden am Busen der Mutter weinen, und ihnen zur Seite, Helvetiens Genius in edler Jünglingsgestalt, der mit den Geheimnissen der Zukunft vertraut, den Traurenden, die ersten Stralen einer wohlthätigen Sonne zeigt. — Des Dichters Knabe ist nicht so lieblich: Seiner Klagen Ton verräth weder Unschuld noch Gutmüthigkeit der Jugend, sondern vielmehr Anmassung, störrische Unzufriedenheit und viele Verkehrtheit. . . „O Vaterland — ruft er — ich überlebte dich! Ich war dir treu ergeben und feurig liebt' ich dich. — Es hält der Despotismus, den Scepter in der Hand, Willkür und Terrorismus, drükt das gebeugte Land. — Und ach mit jedem Tage, erhöht sich Schmerz und Quaal. —"

Wer sollte glauben, daß dieser Knabe, der sein Vaterland überlebt hat, am Ende des Liedz in folgenden Worten so leicht sich zu trösten vermöchte:

„Auf Jammer folget Wonne,
— So wills der Dinge Lauf. —"

Um den Unfug voll zu machen, versichert endlich der Bube — wann die Wonne zurückgekehrt sey, dann